

**Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden: Die Absenkung der Beamtenversorgung ist verfassungsgemäß.**

**D**ie Verkehrsgewerkschaft GDBA unterstützte die Versorgungsempfänger bei ihren Eingaben gegen die Kürzungen des Versorgungsänderungsgesetzes (VersÄndG) 2001. In einem Verfahren wird einer der Kläger von der Verkehrsgewerkschaft GDBA vertreten. Auch beim Bundeseisenbahnvermögen konnten die Widerspruchsverfahren der Widerspruchsführer bis zur höchstrichterlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

Mit dem VersÄndG 2001 soll die Rentenreform 2001 auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Die Versorgungsbezüge werden zwar nicht unmittelbar gekürzt, seit 2003 fallen die Anpassungsrunden aber geringer aus, so dass der Höchstruhegehaltsatz nach einer Übergangsfrist 71,75 Prozent beträgt.

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA und der dbb argumentierten, dass eine derartige Absenkung der Ruhegehälter als nicht hinnehmbare Überkompensati-

## Versorgungsabflachung verfassungsgemäß

on zu werten ist. Dies gilt umso mehr, als nicht sicher gestellt werde, dass der neue Höchstruhegehaltsatz bei normalem Berufsverlauf auch in allen Laufbahnen erreicht werden könne.

Die klagenden Pensionäre hatten die Absenkung auch der Bestandspensionen als Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Schutz des Beamtentums angegriffen. Die Beschwerdeführer machen insbesondere geltend, § 69 e BeamtVG verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 (Alimentationsprinzip). Das VersÄndG 2001 sei keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform, weil die Absenkung des Versorgungsniveaus über die Verringerung der Rente hinausgehe. Dies widerspreche dem Alimentationsprinzip.

Soweit sich die Kläger gegen die Verringerung des Pensionsniveaus von Ruhestandsbeamten wenden, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet, urteilten die Bundesverfassungsrichter. Die beanstandete Regelung verstoße nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, insbesondere greife die Regelung nicht in den Kernbestand des Alimentationsprinzips, also Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts, ein.

Allerdings können Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung nur herangezogen werden, soweit dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist. Im Beamtenrecht sei das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung. Die Verringerung des Versorgungsniveaus sei aber im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt. Auch habe der Gesetzgeber die ihm durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes gezogenen Grenzen nicht überschritten. Das mit der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung verfolgte Anliegen einer langfristigen Sicherung des Systems der Beamtenversorgung überwiege das schützenswerte Vertrauen der Beschwerdeführer in den Fortbestand der für die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge maßgeblichen Faktoren.

Die Regelung verstößt nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG). Es existiert kein herge-

brachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Des Weiteren gibt es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach der Höchstversorgungssatz 75 von Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsste.

Bundesinnenminister Otto Schily begrüßte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Er betonte: "Die Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes sind von den Auswirkungen des demographischen Wandels ebenso stark betroffen wie die gesetzliche Rentenversicherung. Hinzu kommt die personelle Ausweitung des öffentlichen Dienstes seit den 1960er Jahren im Polizei- und Lehrerbereich. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz schaffen wir die Voraussetzungen für einen maßvollen und sozial ausgewogenen Beitrag der Versorgungsempfänger zur Bewältigung der hieraus resultierenden Finanzprobleme. Damit leistet der öffentliche Dienst gleichermaßen seinen Beitrag zur Konsolidierung der Altersversorgungssysteme. Pensionäre und Rentner werden gleich behandelt."

Der dbb wertet das Urteil als eine Aufforderung an die Regierung, bei künftigen Reformschritten jede Schieflage zu Lasten der Versorgungsempfänger zu vermeiden.

**Nach den guten Erfahrungen in der Tarifpolitik wollen**

**Verkehrsgewerkschaft GDBA und Transnet ihre**

**Zusammenarbeit auf weiteren Feldern ausbauen.**

## Verkehrsgewerkschaft GDBA und Transnet bauen ihre Kooperation weiter aus

**I**m Mittelpunkt stehen dabei Mitbestimmung, Verkehrs- und Unternehmenspolitik sowie Internationales.

Beide Gewerkschaftsvorstände stimmten einer entsprechenden Vereinbarung zu, die im September in Köln unterzeichnet wurde. Um die Zusammenar-

beit zu koordinieren, wird ein Kooperationsvorstand gebildet. Der GDBA-Bundesvorsitzende Klaus-Dieter Hommel und Transnet-Chef Norbert Hansen zogen in diesem Zusammenhang ein positives Resümee der bisherigen Aktivitäten. Bei zahlreichen Aktionen habe es bereits eine enge Abstimmung

gegeben. Zusätzlich bekräftigten Verkehrsgewerkschaft GDBA und Transnet nochmals, „dass es keiner Partei letztlich nutzt, sondern vielmehr nur die sinnvolle und zielführende Zusammenarbeit belastet, wenn örtlich gegenseitige Abwerbung von Mitgliedern stattfindet“.